

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER POROMEMBRANE GMBH

Für unsere sämtlichen Angebote, Verkäufe, Werklieferungen und Werkleistungen, Montagen, Reparaturen, Wartungen, Beratungen und sonstigen vertraglichen Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen, auch wenn im Einzelfall in Zukunft nicht nochmals ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Entgegenstehende Bedingungen des Bestellers haben keine Wirksamkeit. Abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und sonstige Zusagen haben für uns nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich erfolgen bzw. schriftlich bestätigt werden.

§1

Umfang der Lieferung und Montage gehen aus dem detaillierten Angebot hervor.

§2

Angebote und Angaben in Preislisten, Prospekten, Rundschreiben und sonstigen allgemeinen Drucksachen sind freibleibend. Angebote basieren auf dem Preis des Angebotstages unter Vorbehalt späterer Änderung.

§3

Alle Aufträge des Bestellers sind erst dann für uns verbindlich, wenn diese von uns schriftlich bestätigt sind. Wird die Lieferung auf Veranlassung des Käufers länger als vier Monate vom Bestätigungstermin verzögert oder soll die Lieferung erst später als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, behalten wir uns eine Preiskorrektur vor.

§4

Die Lieferfrist ist mit Meldung der Versandbereitschaft eingehalten, wenn die Ablieferung sich aus Gründen verzögert, die der Kunde zu vertreten hat. In diesem Falle geht die Gefahr mit dem Tage des Zuganges der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Wenn wir durch unvorhergesehene Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden können, gleich, ob in unserem Betrieb oder bei einem Lieferanten eingetreten, wie Betriebsstörungen, nicht richtige und rechtzeitige Eigenbelieferung, Auswirkung von Arbeitskämpfen, gesetzliche Eingriffe, mangelnde Transportmöglichkeiten, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Hilfsstoffe, Energiemangel, an der Erfüllung unserer Liefer- und Leistungspflicht gehindert sind, verlängert sich die Lieferzeit in angemessener Weise. Das gilt auch im Falle von Streiks und Aussperrung. Wird durch Umstände der vorgenannten Art oder durch Streik oder Aussperrung die Lieferung oder Leistung unmöglich, sind wir von unserer Verpflichtung befreit. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung aus Verzug oder Unmöglichkeit sind bei Geschäften mit Kaufleuten dann ausgeschlossen, bei Geschäften mit Nichtkaufleuten beschränkt auf den nachgewiesenen Schaden, höchstens jedoch auf 10% unseres Rechnungswertes der Ware, durch deren nicht rechtzeitige Lieferung eine zweckdienliche Nutzung nicht möglich war, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei uns nicht vorliegen. Poromembrane GmbH behält sich ab einer bestimmten Vertragssumme das Recht vor, den Versand auch früher vorzunehmen und Teilsendungen zu liefern und dem Kunden entsprechend zu berechnen.

§5

poromembrane GmbH gewährleistet, dass sämtliche von poromembrane GmbH verkauften Waren frei von Mängeln in Bezug auf Material, Verarbeitung und Eigentum sind, wobei diese Gewährleistung sich jedoch auf Waren beschränkt, bei denen Mängel innerhalb von 6 Monaten nach Versand festgestellt werden. Diese Gewährleistung erstreckt sich nicht auf kundenseitig gelieferte/spezifizierte Ausrüstungen, kundenseitig gelieferte Werkstoffe und normale Verschleißteile. Für zugekaufte Teile gilt die Gewährleistung des ursprünglichen Herstellers. Bei nachweisbaren Material- und Ausführungsfehlern oder bei Fehlen ausdrücklich oder stillschweigend zugesicherter Eigenschaften leisten wir dadurch Gewähr, dass wir nach unserer Wahl den Fehler beseitigen, Ersatz liefern, durch Auswechseln oder Hinzufügen von anderen Teilen den Fehler beheben oder nach entsprechender Vereinbarung die gekaufte Ware zurücknehmen und Gutschrift zum berechneten Wert erteilen. Entscheiden wir uns für Nachbesserung oder Nachlieferung und sind diese endgültig fehlgeschlagen, ist der Besteller berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind bei Geschäften mit Kaufleuten Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, sofern die Zusicherung nicht gerade die Bedeutung hat, den Kunden gegen Mangelgeschäden abzusichern. Bevor poromembrane GmbH eine Verpflichtung zur Behebung von Mängeln übernimmt, muss der Kunde poromembrane GmbH seinen Anspruch schriftlich anzeigen und die mangelhafte Ware zurücksenden, nachdem er von poromembrane GmbH die Versandanweisungen zur Rücksendung der Ware erhalten hat. Der Kunde hat die Ware frachtfrei an poromembrane GmbH zu senden und die Abbau- und Bereitstellungskosten zu tragen, poromembrane GmbH sendet die Ware unfrei an den Kunden zurück. Sämtliche zwecks Instandsetzung oder Austausch gemäß diesem Abschnitt zurückgeschickten Waren sind entsprechend den erhaltenen Anweisungen zu verpacken.

§6

Schutzrechte / Patente

Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass aufgrund seiner Anweisungen bezüglich Formen, Einbau, Betrieb, Funktion nicht in Schutz- und Patentrechte Dritter eingegriffen wird. Der Kunde wird die poromembrane GmbH gegenüber allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von vorgenannten gewerblichen Schutz- und Patentrechten einschließlich aller gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten freistellen und auf Wunsch in einem etwaigen Rechtsstreit unterstützen.

§7

Für Mängel oder Schäden wird keine Gewähr oder Haftung übernommen, die dadurch entstanden sind, a) dass die uns zugesandten Unterlagen nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen, b) dass die Rohlösung nicht denselben Charakter hat wie die zugesandte Analyse oder Probe oder die Rohlösung den Charakter gewechselt hat, c) dass unsere Instruktionen für Installation, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung nicht genau eingehalten werden, d) dass Teile von der Anlage ohne unsere vorangegangene schriftliche Zustimmung entfernt, geändert oder modifiziert werden, e) dass die Erzeugnisse durch Umstände geschädigt werden, die wir nicht zu vertreten haben, wie Unglücksfälle, Missbrauch, Frost, Wasser oder Feuer.

§8

Schadensersatzansprüche jeglicher Art für spezielle, beiläufig entstandene oder mittelbare Schäden sowie Folgeschäden jedweder Art aus Verschuldungshaftung wegen Beratungsfehlern, wegen Montagefehlern, wegen Reparaturschäden, wegen Wartungsfehlern, wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, wegen Verzögerungsschäden nach § 286 Abs. 1 BGB, aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus unerlaubter Handlung - sind ausgeschlossen, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei uns nicht vorliegen. Bei grober Fahrlässigkeit ist bei Geschäften mit Kaufleuten in allen Fällen - auch in den Fällen der obigen Ziffer 4 die Haftung stets auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung von poromembrane GMBH übersteigt in keinem Fall den Betrag, den der Kunde für die speziellen Waren, die Anlass zu der betreffenden Haftung sind, an poromembrane GMBH gezahlt hat. Der Kunde verpflichtet sich, poromembrane GMBH gegen sämtliche Haftungen, Ansprüche und Forderungen Dritter schadlos zu stellen, die sich auf die Waren und ihre Verwendung beziehen und nach dem Versand der Waren entstehen.

§9

Der Besteller hat bei Montage, Reparatur- oder Wartungsleistungen alle Kosten für Wartezeiten und zusätzliche Reisen zu tragen, wenn sich derartige Leistungen durch Umstände im Objekt des Bestellers verzögern, die wir nicht zu vertreten haben.

§10

Eventuell ausgeliehene Konstruktionszeichnungen, Bauaufsicht, beratender Kundendienst oder die Durchführung von Rohlösungsuntersuchungen stellen Service unserer Firma dar. Regressansprüche sind deshalb in Verbindung mit solchen Dienstleistungen außer in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes ausgeschlossen.

§11

Die von poromembrane GMBH zur Verfügung gestellten Informationen, Zeichnungen, Pläne und Spezifikationen sind auf Kosten von poromembrane GMBH entwickelt worden und dürfen vom Kunden weder Dritten gegenüber offengelegt noch für Zwecke verwendet werden, bei denen es sich nicht um die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung der im Rahmen der vorliegenden Bedingungen gelieferten Waren handelt.

§12

Alle Preise verstehen sich ab Werk. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware das Werk zum Versand verlassen hat. Sie wird von uns ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen und schriftlichen Weisung des Bestellers versichert. Gegebenenfalls von poromembrane GMBH im Voraus zu bezahlende Transport- und Versicherungskosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Ansprüche wegen Fehlmengen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Versand bei poromembrane GMBH geltend gemacht werden, anderenfalls gelten sie als nicht angemeldet.

§13

Wenn nicht anders vereinbart, gilt folgendes: Zahlungen für Warenlieferungen sind nach 30 Tagen netto zu leisten. Rechnungen für Kundendienstleistungen sind 10 Tage nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug fällig. Bei Aufträgen, die einen Nettowert von € 5000,- überschreiten, ist ein Drittel der Auftragssumme nach Eingang der Auftragsbestätigung, ein Drittel nach Anzeige der Versandbereitschaft und der Rest 30 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Für Verzugszeiten sind unbeschadet weitergehender Rechte Zinsen in Höhe der von uns selbst zu entrichtenden Bankzinsen für Kontokorrentkredite, mindestens aber in Höhe von 4% p. a. über dem Diskontsatz der Deutsche Bundesbank zu entrichten. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Diskontspesen und sonstige Wechsel- und Scheckkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit Zahlungen in Form von Akkreditiven oder Bankgarantien gehen zu Lasten des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, poromembrane GMBH die geforderten Kreditauskünfte zu erteilen. Liegt Zahlungsverzug vor oder werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, die nach unserer Auffassung geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu beeinträchtigen, werden unsere sämtlichen Forderungen sofort fällig. Wir sind ferner berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung und erste Sicherheiten auszuführen. Sonstige uns nach dem Gesetz zustehende Rechte bleiben hiervon unberührt. Bei Geschäften mit Kaufleuten sind Zurückbehaltungsrechte ausgeschlossen. Bei Geschäften mit Nichtkaufleuten ebenfalls, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, soweit nicht mit einer von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufgerechnet wird. Mängelbeseitigung und Ersatzlieferung können von uns solange verweigert werden, wie der Besteller nicht einen mit Rücksicht auf Art und Umfang des Mangels angemessenen Teil des Entgelts gezahlt hat. Für den Fall, dass der Kunde, solange er poromembrane GMBH noch Gelder schuldet, zahlungsunfähig wird oder einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens stellt, hat er poromembrane GMBH sämtliche noch nicht bezahlten Waren zurückzugeben, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§14

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung und bis zur Einlösung von Wechseln und Schecks unser Eigentum. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherheit für unsere Saldoforderung. Be- und Verarbeitung unserer Vorbehaltsware erfolgt für uns, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Wird die von uns gelieferte Vorbehaltsware mit in fremdem Eigentum stehender Ware verarbeitet oder verbunden, steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zur neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung. Wiederverkäufer dürfen die Vorbehaltsware im normalen Geschäftsgang weiterveräußern. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung werden hiermit schon jetzt bis zur Tilgung aller unserer offenen Forderungen an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Bei Veräußerung der Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder Verbindung mit anderen, uns nicht gehörenden

Waren, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Wertes unserer Vorbehaltsware. Verkauft der Besteller selbst unter Eigentumsvorbehalt, behält er sich das Eigentum für uns vor. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, insoweit nach unserer Wahl entsprechende Sicherheiten freizugeben. In den Fällen, in denen entweder poromembrane GMBH oder der Kunde die Liefergegenstände fest mit dem Grund und Boden verbindet oder in einem Gebäude installiert, erfolgt dies nur vorübergehend und unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass poromembrane GMBH die Liefergegenstände entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen oder diesen Allgemeinen Bedingungen wieder abbauen kann. Der Kunde hat, wie auch poromembrane GMBH, davon auszugehen, dass die Liefergegenstände nur vorübergehend mit dem Grund und Boden oder dem Gebäude verbunden sind.

§15

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Stuttgart. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten - auch für Wechsel und Scheckklagen - ist, sofern der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, Stuttgart. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit der anderen Bedingungen und des Vertrages nicht. Es gilt deutsches Recht. Der Besteller ist bis auf Widerruf zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf berechtigt.

§16

Soweit in den vorstehenden Bedingungen Sonderregelungen für Kaufleute getroffen sind, gilt dies nur für Geschäfte mit Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betriebe ihres Handelsgewerbes gehört. Solchen Geschäften mit Kaufleuten gleich behandelt werden Geschäfte mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen. Sofern Nichtkaufleute genannt sind, zählen hierzu auch Kaufleute, soweit der Vertrag nicht zum Betriebe ihres Handelsgewerbes gehört.

§17

Die Stornierung eines Auftrags muss mittels schriftlichen Bescheids an poromembrane GMBH erfolgen und zieht die Berechnung einer Stornogebühr nach sich.

§18

Keine der Vorschriften dieser Allgemeinen Bedingungen darf dahingehend ausgelegt werden, dass poromembrane GMBH verpflichtet sei, technische Informationen, Daten und/oder Ausrüstungen auszuführen oder zu liefern, wenn die betreffende Ausfuhr oder Lieferung nach den jeweils geltenden gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ausland verboten oder eingeschränkt ist.